

genen Wechselfeln in so fern ein, als bei diesen den Bezogenen nachgelassen ist, ihre Erklärung wegen Annahme dieser Wechsel bis zum Tage nach Einläutung der Messe, in welcher die Zahlung geschehen soll, zu verweigern.

Auch bei diesen Wechseln ist die Präsentation zur Annahme lediglich in das Ermessen der Inhaber gestellt, und demjenigen unter ihnen, welcher den Wechsel bei dem Eintritt dieser besondern Präsentationszeit besitzt, liegt diesfalls eine Wahrnehmung der Interessen früherer Wechselinhaber nicht ob; er kann vielmehr die Präsentation unterlassen, ohne daß ihm daraus ein Präjudiz bei Verfolgung seiner Regressrechte auf den Protest wegen verweigerter Zahlung erwächst.

(Die Motive dazu s. in Nr. 28 der zweiten Kammer S. 737.)

Der Hauptbericht bemerkt dazu:

Die Schlussworte des Paragraphen: „er (der Inhaber) kann vielmehr die Präsentation unterlassen, ohne daß ihm daraus ein Präjudiz bei Verfolgung seiner Regressrechte auf den Protest wegen verweigerter Zahlung erwächst“, erscheinen als überflüssig, und die jenseitige Deputation ist mit den Herren Regierungscommissarien darüber einig, daß sie in Wegfall kommen würden. Die diesseitige Deputation rath ihrer Kammer gleichfalls an, selbige abzulehnen.

Präsident v. Carlwiz: Der Schlusssatz des Paragraphen von den Worten an: „er (der Inhaber) kann vielmehr die Präsentation unterlassen, ohne daß ihm daraus ein Präjudiz bei Verfolgung seiner Regressrechte auf den Protest wegen verweigerter Zahlung erwächst“ soll nach Anrathen der Deputation abgelehnt werden. Tritt die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Weiter frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 137 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 138.

Die Präsentation zur Annahme eines Wechsels kann von einer dritten Person im Auftrage des Inhabers geschehen, und bedarf es diesfalls weder einer besondern Vollmacht, noch sonst einer Rechtfertigung zur Sache.

(Die Motive s. in Nr. 28 der zweiten Kammer S. 737, 2. Spalte.)

Der Hauptbericht bemerkt hierzu:

Zu dem Paragraphen selbst ist nichts zu erinnern. Es hat aber die jenseitige Deputation in Berücksichtigung eines von mehreren Mitgliedern des Handels- und Fabrikstandes geäußerten Wunsches und in Hinblick auf auswärtige Wechsel- und Handelsgesetzgebungen folgende zusätzliche Bestimmungen zu §. 138 vorgeschlagen:

„Wer mit der Präsentation eines Wechsels zur Annahme beauftragt wird, muß entweder innerhalb vier und zwanzig Stunden den Auftrag ablehnen, oder innerhalb derselben Zeit nach Empfang des Wechsels die Vorlegung, und bei Nichterlangung des Acceptes die Protest-

erhebung besorgen. Widrigenfalls wird er seinem Auftraggeber für den aus der längern Verzögerung etwa entstehenden Schaden verantwortlich.“

Die Herren Regierungscommissarien fanden jedoch einen dergleichen Zusatz im gegenwärtigen Gesetze nicht an seinem Orte, weil Bestimmungen der Art sich nicht auf das Wechselrecht bezögen. Dies muß man nun zwar in gewisser Maasse zugeben. Jener Satz würde mehr dem allgemeinen Handelsrechte, als dem Wechselrechte im Besondern angehören. Allein da wir kein Handelsgesetzbuch besitzen und ein solches für die nächste Zeit auch noch nicht zu erwarten steht, — da hiernächst der fragliche Satz doch eine sehr nahe Beziehung zum Wechselgeschäfte hat und für dasselbe von großer Wichtigkeit ist — da endlich seine Aufnahme in die Wechselordnung gewiß nur nützen, in keinem Falle aber Schaden kann, so muß man sich dennoch für diese Aufnahme erklären. Nur hat man in Bezug auf den Ausdruck: „innerhalb vier und zwanzig Stunden“ zu erinnern, daß unter den jetzigen Verhältnissen des Postwesens es nicht immer möglich sein dürfte, die in Rede stehende Nachricht innerhalb dieser Frist abzuschicken.

Entweder geht in diesen 24 Stunden keine Post, oder es geht zwar eine ab, aber in so kurzer Zeit nach dem Eingange des Wechsels, daß bis dahin die Besorgung des Erforderlichen nicht füglich oder gar nicht möglich ist. Man schlägt daher vor, statt jener Worte zu setzen:

„entweder innerhalb 24 Stunden oder mit der ersten nach 24 Stunden abgehenden Postgelegenheit“,

und empfiehlt die eben mitgetheilte Fassung der jenseitigen Deputation mit dieser Abänderung zur Annahme, wobei man zum Behufe der künftigen Redaction noch bemerkt, daß die gleiche Rücksicht auf den Postengang auch bei §. 166, wo das Wort: „umgehend“ vorkommt, zu nehmen sein dürfte.

Der Nachbericht fügt hinzu:

Der Paragraph selbst ist von der zweiten Kammer angenommen. Die im jenseitigen Berichte vorgeschlagene zusätzliche Bestimmung aber hat dieselbe auf S. 249 ihrer Protocolle abgelehnt, obgleich ihre Deputation derselben folgende beschränktere Form gegeben hatte:

„Jeder Handeltreibende, mit dem Rechte zu firmiren, welcher mit der Präsentation zur Annahme eines auf seinen Wohnort laufenden Wechsels beauftragt wird, muß diesen Auftrag am nächsten Werkeltage nach dessen Empfang ablehnen, oder zu derselben Zeit die Vorlegung zum Accept und bei dessen Nichterlangung die Protesterhebung, dafern ihm solche nicht untersagt worden ist, besorgen, auch den Protest längstens binnen 24 Stunden nach dessen Erhebung an den Auftraggeber einsenden; widrigenfalls ist er letzterm wegen der aus der Verzögerung etwa entstehenden Schäden im civilrechtlichen Wege verantwortlich.“

In so fern aber die hieraus als nahe bevorstehend herausgesetzte Erlassung einer Firmenordnung sich noch verzögern sollte, so brachte die jenseitige Deputation folgende Fassung in Vorschlag:

„Jeder, welcher Handelsgeschäfte als sein Gewerbe betreibt, und mit der Präsentation zur Annahme u. s. w.“

Nun hat zwar die unterzeichnete Deputation S. 193 ihres Hauptberichts die dort zu lesende erste Fassung dieses Zusatzes zur Annahme empfohlen, und erkennt es auch noch jetzt als einen